



# **Reitverein Hilperhausen e.V.**

## **SATZUNG** **des Reitvereines Hilperhausen e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **Reitverein Hilperhausen e.V.** Sein Sitz ist 36272 Niederaula-Hilperhausen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist im Sinne der Steuergesetze gemeinnützig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein bezweckt die Ausbildung seiner Mitglieder, besonders der Jugendlichen, im Reiten und der Pferdepflege. Er ist bestrebt, mit Vorträgen und Lehrgängen, sowie sportlichen Veranstaltungen das Interesse für das Pferd und seine Haltung sowie seine Ausbildung zu fördern. Der Verein lehnt jegliche Bindung politischer und konfessioneller Art ab. Alle Einnahmen und Vereinsmittel dienen ausschließlich der Förderung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können Volljährige, natürliche Personen, sowie Jugendliche und Kinder werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind innerhalb des Vereins werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des Vereins werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller abgegebenen Stimmen ernannt. Aktive Mitglieder können nur solche werden, die sich an der Ausbildung und dem Vereinsleben beteiligen. Passive Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die das Bestreben des Vereins in jeder Hinsicht unterstützen. Ob ein Mitglied aktiv oder passiv ist, entscheidet der Vorstand. Aktive, Passive und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren. (siehe §6)

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erworben. Voraussetzung ist ein schriftliches Aufnahmegesuch. Bei Jugendlichen und Kindern ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Aufnahme und Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.



# Reitverein Hilperhausen e.V.

## § 5

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Vorstand bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Bis zum Wirksamwerden des Austrittes hat das Mitglied seine Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Beiträge zu zahlen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes und erfordert seine Bestätigung seitens der Mitgliederversammlung, für die eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied sich einer strafbaren oder unehrenhaften Handlung schuldig macht, seine Mitgliedspflichten trotz Mahnung des Vorstandes nicht erfüllt, insbesondere die Beiträge nicht pünktlich leistet. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn er aus anderen Gründen im Interesse des Vereins geboten erscheint.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Versammlungen nach den Bestimmungen des Vorstandes regelmäßig teilzunehmen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen. Mitglieder, welche am letzten Tag des abgelaufenen Vereinsjahres ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, gelten ohne weitere Benachrichtigung als ausgeschlossen. Sie haben vom ersten Tage des neuen Vereinsjahres an keinen Anspruch mehr auf Vereinsvermögen und Versicherungsschutz. Eine Betreuung noch bestehender Forderungen obliegt dem Vorstand.

## § 6a

### Pflichten der Mitglieder LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

#### Abs. 1

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

**1.1** die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,

**1.2** den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

**1.3** die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unreiterlich zu transportieren.

#### Abs. 2

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung Geldbußen und/oder Sperren für Reiter, Fahrer, Voltigierer und/oder Pferd geahndet werden.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Vereins-Jugendversammlung



# Reitverein Hilperhausen e.V.

Die Jugendordnung wird an die Satzung des Reitvereins Hilperhausen e.V. angehängt.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand berufen hat. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Geschäftsführer  
dem Schriftführer  
dem Kassenwart und seinem Stellvertreter  
dem Reitlehrer  
dem Jugendwart  
dem Pressewart  
den 3 Vorstandsmitgliedern als Beisitzer

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erteilt die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Anweisungen an den Geschäftsführer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind, der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen sind zur Vertretung berechtigt.

Der Geschäftsführer ist für die gesamten Verwaltungsaufgaben des Vereins verantwortlich. Ihm unterstehen Schriftführer und Kassenwart. Er hat den Vorstand über die geschäftlichen Belange des Vereins zu berichten und Beschlüsse des Vorstandes auszuführen.

Dem Schriftführer obliegt die Bearbeitung des gesamten Schriftverkehrs, sowie die Aufnahme der Protokolle.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er hat nur in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer Kassenvollmacht.

Der Reitlehrer ist für die Ausbildung der Mitglieder nach dem vom Vorstand genehmigten Ausbildungsplan verantwortlich. Der Reitlehrer kann ohne Genehmigung des Vorstandes des Vereins im Dringlichkeitsfalle den Vereinsveterinär zu Rate ziehen und entsprechende Behandlungen an Vereinspferden und dem Verein zur Verfügung gestellten Pferde durchführen lassen. Der Reitlehrer trägt auch die volle Verantwortung für Pferd und Reiter, in einem vom Vorstand des Vereins angesetzten Reitlehrganges. Seine Anweisungen sind zu befolgen.

Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen des Vereins. Er unterbreitet dem Vorstand geeignete Vorschläge, für deren Durchführung er verantwortlich ist.

In Ausnahmefällen kann ein Vorstandsmitglied auch zwei Vorstandsämter innehaben.

Vorstandssitzungen finden statt, so oft es erforderlich ist, oder wenn vier Vorstandsmitglieder sie beantragen, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich.



# Reitverein Hilperhausen e.V.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden vier Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

Sie wird in den durch die Satzung bestimmten Fällen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, und erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich an alle Mitglieder. Sie muss eine Tagesordnung enthalten.

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, spätestens bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres statt.

Die Tagesordnung der Versammlung muss der den allgemeinen Jahres- und Rechnungsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr umfassen.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich Beschlussfähig. Zur Änderung der Vereinszwecke ist die Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder erforderlich. Zu sonstigen Satzungsänderungen bedarf es dagegen nur einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Alle Mitglieder ab dem 21. Lebensjahr sind wählbar (siehe § 3 und 6). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Prüfer.

## **§ 11 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr durch einfache Stimmenmehrheit festgelegt.

## **§ 12 Vereinsmittel**

Alle Mittel des Vereins sind für den gemeinnützigen Vereinszweck gebunden und laufend für diesen Zweck zu verausgaben, insbesondere für die Ausbildung der Jugend oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Alle Mitglieder des Vereins und des Vorstandes haben keinen Anspruch auf etwaige Beiträge des Vereinsvermögens oder auf dieses selbst, auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



# **Reitverein Hilperhausen e.V.**

## **§ 13 Auflösung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Hilperhausen, den 01. Juni 1996